

# **Förderverein Jugendwasserball SV Georgsmarienhütte**

## **Beitragsordnung Nr. 1 vom 10.09.2015**

---

Die Gründungsversammlung des „**Förderverein Jugendwasserball SV Georgsmarienhütte**“ beschließt aufgrund § 6 der Vereinssatzung folgende Beitragsordnung:

### **§ 1 Höhe der Beiträge**

Jedes Vereinsmitglied ist zur Leistung des festgesetzten Mitgliedsbeitrages in Höhe von **mindestens 30,00 € pro Mitgliedsjahr** verpflichtet.

### **§ 2 Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge**

Die Zahlung des festgesetzten Mitgliedsbeitrages erfolgt über das SEPA-Lastschriftverfahren regelmäßig zum 01.11. eines jeden Kalenderjahres für das Folgejahr - bis auf Widerruf.

Bei Eintritt in den Förderverein erfolgt der Einzug des Erstbeitrages innerhalb der darauffolgenden 4 Kalenderwochen ab Eintrittsdatum – danach jährlich zum 01.11.

Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 01.09. des laufenden Kalenderjahres, so wird der fällige Vereinsbeitrag für das folgende Geschäftsjahr eingezogen (zum 01.11.) - nicht für das Abgelaufene.

### **§ 3 Sonstiges**

Auf Wunsch des Mitgliedes kann der jährliche Mindestbeitrag gerne überschritten werden. Dies kann neben Geldleistungen in Form von Mitgliedsbeiträgen auch durch freiwillige Einmalbeiträge (Spenden) und / oder Sach- und Arbeitsleistungen erfolgen.